

## **Handreichung für die Umsetzung von § 4 Absatz 4 der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelor-Studium an der DHBW**

---

### **Sozialwesen**

#### **1. Einleitung und Zielsetzung:**

In der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium vom 1. August 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 12/2019 vom 1. August 2019) ist in § 4 Planmäßigkeit und Vollständigkeit des Studiums am Lernort Praxis Absatz 4 folgendes geregelt: „Der Duale Partner ist verpflichtet, den Studierenden die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit und anderer Prüfungsleistungen, die außerhalb der Studienphasen an der Studienakademie stattfinden, notwendige Zeit einzuräumen. Dies hat auch durch workloadangemessene Freiräume oder flexible Bearbeitungszeiten im Rahmen der Arbeitszeit zu erfolgen. Das weitere regelt der Senat auf Vorschlag der Fachkommissionen.“

Im Sinne von § 4 Absatz 4 Satz 3 der genannten Satzung hat die Fachkommission Sozialwesen der DHBW für den Studienbereich Sozialwesen die folgende Konkretisierung beschlossen.

#### **2. Inhalt**

Handreichung zu § 4 Absatz 4 der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelor-Studium:

„Der Duale Partner ist verpflichtet, den Studierenden die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit und anderer Prüfungsleistungen, die außerhalb der Studienphasen an der Studienakademie stattfinden, notwendige Zeit einzuräumen. Dies hat durch angemessene Freiräume und/oder flexible Bearbeitungszeiten im Rahmen der Arbeitszeit zu erfolgen. Insbesondere hinsichtlich der Bachelorarbeit ist eine Arbeitsentlastung im Umfang von mindestens 10 Arbeitstagen zu gewährleisten. Eine Anrechnung auf den Urlaub findet nicht statt.“

#### **3. Geltungsbereich**

Diese Konkretisierung soll für den Studienbereich Sozialwesen an der DHBW gelten.